

§ 21 LHafenV (Brandenburg) — Zuweisung der Liegeplätze

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Liegeplätze werden vom Hafenbetreiber zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers gewechselt werden.

(2) Liegeplätze, die für den Umschlag gefährlicher Güter besonders eingerichtet oder für die Fischerei oder für Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, dürfen von anderen Fahrzeugen nicht benutzt werden.

(3) Havarierten Fahrzeugen ist durch den Hafenbetreiber ein gesonderter Liegeplatz außerhalb besonderer Gefahrenbereiche zuzuweisen. An diesem Liegeplatz sind Maßnahmen vorzubereiten, um wirksam Rettungs-, Bergungs- und Feuerlöscharbeiten durchführen zu können. Die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu diesem Liegeplatz sind gesondert freizuhalten.

Zitiervorschlag: § 21 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/21>